

Departement Volkswirtschaft und  
Inneres  
Generalsekretariat  
Frey-Herosé-Strasse 12  
5001 Aarau

per E-Mail: [dvi@ag.ch](mailto:dvi@ag.ch)

5401 Baden, 14. Juli 2016

## **Teilrevision des EG ZGB betreffend Optimierungsmassnahmen KESR, Stellungnahme zum Anhörungsbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die bis 15. Juli 2016 laufende Anhörung zur Teilrevision des EG ZGB betreffend Optimierungsmassnahmen KESR und bedanken uns, dass wir zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste ist einzig vom Punkt Mitteilung an die Gemeinden betroffen. Wir verzichten daher auf die Zustellung des gesamten Fragebogens und reichen Ihnen unsere Stellungnahme in Briefform zu.

Gemäss § 37 n) Abs. 1 nEG ZGB informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, die Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung sowie über den Abschluss eines Verfahrens, namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Weiter ist in Abs. 2 desselben Paragraphen festgehalten, dass sie weitere Amtsstellen und Behörden gemäss Abs. 1 informiert, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Eine lückenlose und vollständige Zustellung der Mitteilungen über Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sowie Änderungen oder Zuteilung der elterlichen Sorge sind für die Einwohnerdienste zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe grundlegend und unerlässlich (wir haben dieses Anliegen bereits in unserer Stellungnahme zur Totalrevision des EG ZGB vom 8. März 2016 sowie in unserem Schreiben vom 3. September 2015 festgehalten).

Wir beantragen daher, dass in § 37 n) EG ZGB folgender, zusätzlicher Absatz festgehalten wird:

### **§ 37 n) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden**

<sup>3</sup> Die Zivilstandsämter informieren unentgeltlich die Gemeinde, in welcher die betreffende Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, über die zusammen mit der Anerkennung abgegebene Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge. Die Meldung umfasst Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen.

<sup>4</sup> Die Gerichte informieren unentgeltlich die Gemeinde, in welcher die betreffende Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, über Änderungen der elterlichen Sorge in Scheidungs- oder Eheschutzverfahren. Die Meldung umfasst Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen.

Mit diesen zusätzlichen Absätzen soll sichergestellt werden, dass sämtliche Kindsschutzmassnahmen, welche die elterliche Sorge betreffen, den Wohnsitzgemeinden (Koordinationsperson) aufgrund § 37 n) nEG ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergegeben werden. Unabhängig davon, ob die Massnahme durch die Kindesschutzbehörde selbst angeordnet wurde oder die Kindesschutzbehörde durch ein Zivilgericht oder ein Zivilstandsamt von einer Änderung der elterlichen Sorge erfahren hat. Nur wenn den Einwohnerdiensten sämtliche Sorgerechtsentscheide vorliegen, können sie ihre eigenen gesetzlichen Aufgaben erfüllen

Um unnötige Rückfragen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu vermeiden, soll zudem bei sämtlichen Mitteilungen sichergestellt werden, dass Handlungen, welche das Einwohner- und Stimmregister betreffen, wie beispielsweise der Wegzug einer Person miteingeschränkter Handlungsfähigkeit, unmissverständlich und standardisiert ersichtlich sind.

Zudem unterstützt der Verband Aargauer Einwohnerdienste das Vorhaben des Regierungsrats, den Änderungsbedarf in Bezug auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) dem Bundesamt für Justiz zukommen zu lassen. Es stösst bei Angehörigen von Personen mit dauernder und offensichtlicher Urteilsunfähigkeit auf Unverständnis, dass Stimm- und Wahlunterlagen zugestellt werden müssen. Die Gefahr des Missbrauchs könnte in diesem Punkt verringert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerdienste



Yvonne Haller  
Präsidentin



Nadia Wilhelm  
Kommunikation